

**Synopse alter Gesellschaftsvertrag TWF und Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag (Stand 05.06.2014)**

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b>	<b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b>
(1) Die Gesellschaft führt die Firma Technische Werke Friedrichshafen GmbH.	(1) Die Gesellschaft führt die Firma Technische Werke Friedrichshafen GmbH.
(2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.	(2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>Gegenstand des Unternehmens</b>
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des ruhenden Verkehrs (Parkhäuser, Tiefgaragen), die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor der Telekommunikation sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die mit den Unternehmensgegenständen in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung - die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, - die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und deren Betrieb, - die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr, - die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des ruhenden Verkehrs (Parkhäuser, Tiefgaragen), - die Erbringung von sonstigen Verkehrsleistungen, - die Übernahme kommunaler und regionaler Infrastrukturdienstleistungen, - die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor der Telekommunikation sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die mit den Unternehmensgegenständen in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind.
(2) Übernahme kommunaler und regionaler Infrastrukturdienstleistungen sowie Beteiligung an entsprechenden Unternehmen.	(2) Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können unter Beachtung der §§ 102 ff., 108 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg übernommen werden, sofern eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der übernommenen Aufgaben zu erwarten ist.
(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.	(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	<b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Stammkapital, Stammeinlagen</b>	<b>Stammkapital, Stammeinlagen</b>
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000.000 € (in Worten: sechsundzwanzigmillionen Euro).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000.000 EUR (in Worten: sechsundzwanzigmillionen Euro).

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe bewirkt und wird von der Stadt Friedrichshafen als alleiniger Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 26.000.000€ gehalten.	(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe bewirkt und wird von der Stadt Friedrichshafen als alleinige Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 26.000.000 EUR gehalten.
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<b>Verfügung über Geschäftsanteile</b>	<b>Verfügung über Geschäftsanteile</b>
Die Abtretung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.	Die Abtretung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
<b>Gesellschaftsorgane</b>	<b>Organe der Gesellschaft</b>
(1) Die Organe der Gesellschaft sind:	(1) Die Organe der Gesellschaft sind:
1. die Geschäftsführung	1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat	2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.	3. die Gesellschafterversammlung.
(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft ertragswirtschaftlich auszurichten.	(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung ertragswirtschaftlich auszurichten.
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
<b>Geschäftsführung</b>	<b>Geschäftsführung</b>
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	(1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer der Gesellschaft soll in einem Organ- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Friedrichshafen stehen. Mindestens ein Geschäftsführer der Gesellschaft soll zugleich Geschäftsführer der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG sein.
(2) Der Geschäftsführung obliegt die selbstverantwortliche, sorgfältige und gewissenhafte Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen wird. Durch die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat erteilte Weisungen hat sie zu beachten.	(2) Der Geschäftsführung obliegt die selbstverantwortliche, sorgfältige und gewissenhafte Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
(3) Alle Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung darf die Geschäftsführung nur auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses oder auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats vornehmen. Dazu gehören auch die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte.	(3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
(4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.	(4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu berichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
(5) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung bei der Stadt Friedrichshafen zu berichten. Sie hat in den Sitzungen des Aufsichtsrats, an denen sie, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, teilnimmt, Auskunft zu erteilen. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.	(5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<b>Vertretung</b>	<b>Vertretung</b>
(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.	(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. An die Stelle von Prokuristen können auch Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb treten.
(2) Der/die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
<b>Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b>	<b>Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</b>
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
(2) Der Aufsichtsrat hat vierzehn Mitglieder. Er besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Technischen Beigeordneten und dem Fachbeamten für das Finanzwesen sowie aus neun vom Gemeinderat entsandten und zwei von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten Mitgliedern.	(2) Bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen im Jahr 2014 setzt sich der Aufsichtsrat aus sämtlichen 14 Mitgliedern zusammen, die am Tage der Beschlussfassung dieses Gesellschaftsvertrags Mitglied des Aufsichtsrats gewesen sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Wahlperiode besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern. Er besteht aus drei vom Oberbürgermeister zu entsendenden Beamten oder Beschäftigten der Stadt Friedrichshafen sowie aus neun vom Gemeinderat entsandten Mitgliedern.
(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt oder gewählt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.	(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort. Absatz 5 findet in diesem Fall auf die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder keine Anwendung.
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.	(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft oder seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Verwaltung der Stadt bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, der Verwaltung oder dem Gemeinderat. Das Recht zur Abberufung durch den jeweils Entsendungsberechtigten nach Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.	(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Verwaltung der Stadt bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung oder dem Gemeinderat. Das Recht zur Abberufung durch den jeweils Entsendungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der jeweils Entsendungsberechtigte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.	(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der jeweils Entsendungsberechtigte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
(7) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.	
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
<b>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>	<b>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</b>
(1) Der Oberbürgermeister ist Kraft seines Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Die Stellvertreter müssen dem Gemeinderat angehören. Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.	(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, sofern er Mitglied ist. Anderenfalls bestimmt der Oberbürgermeister den Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.	(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, und erteilt Auskunft. Dritte können zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.	(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform oder mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen.
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.	(4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sie sind so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Zugleich sollen mit der Einberufung den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgerechte Vorbereitung auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind.

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder mittels Erklärungen durch elektronische Post gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich dieser Abstimmungsweise widerspricht.	(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.	(7) Die Stimmabgabe in Sitzungen kann persönlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Die Stimmbotschaften können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Technischen Werke Friedrichshafen GmbH" abgegeben.	(8) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats muss dabei ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen eingeräumt werden, während dem eine Stimmabgabe möglich ist.
(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.	(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die un-terzeichnete Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zuzustellen.
(10) Die von der Stadt Friedrichshafen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Friedrichshafen zu berücksichtigen. Die Stadt Friedrichshafen kann diese Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen. Sie unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Berichte, die sie der Stadt Friedrichshafen zu erstatten haben.	(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Technische Werke Friedrichshafen GmbH" abgegeben.
	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
	(12) Die von der Stadt Friedrichshafen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Friedrichshafen zu berücksichtigen. Die Stadt Friedrichshafen kann diese Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen.

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
	(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind befugt, gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen und den Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, in nichtöffentlichem Rahmen unter Wahrung der berechtigten geschäftlichen und persönlichen Interessen Dritter Bericht über die Aufsichtsrats Tätigkeit und die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten.
	(14) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadenersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
	(15) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 14 sinngemäß.
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>
<b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	<b>Aufgaben des Aufsichtsrats</b>
(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu fördern. Ihm obliegt weiter die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer und die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
(2) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und bereitet die Beschlussempfehlung entsprechend § 16 vor.	(2) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und bereitet die Beschlussempfehlung entsprechend § 16 vor.
(3) Der Aufsichtsrat beschließt die Entsendung von Vertretern aus Geschäftsführung und Aufsichtsrat in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen – ausgenommen Beschlüsse über Kapitaleinlagen und über die Beteiligungsquote – sofern die Beteiligungsquote unter 50 % liegt.	(3) Der Aufsichtsrat beschließt die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist; ferner gehört auch die Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen - ausgenommen Beschlüsse über Kapitaleinlagen und über die Beteiligungsquote, die einem Gesellschafterbeschluss obliegt - sofern die Beteiligungsquote unter 50 % liegt - dazu.
(4) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:	(4) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
a) Übernahme neuer Aufgaben;	a) Übernahme neuer Aufgaben, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind;	b) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;	c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
d) Grundsätze der Energiebeschaffung und des dazugehörigen Portfoliomanagements;	d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife für die Einrichtungen des ruhenden Verkehrs (Parkhäuser, Tiefgaragen);
e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;	e) Entscheidung über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberorganisationen und über die Grundsätze für außertarifliche Sozialleistungen und Leistungsanreize;
f) sonstige Verträge von besonderer Bedeutung, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;	f) Erteilung der Zustimmung nach § 5;
g) Weisungen an die Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft in Angelegenheiten, die bei der Tochtergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates, Beirates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen;	g) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;	h) Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
i) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;	i) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung einer Eigengesellschaft in Angelegenheiten, die bei der Eigengesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates, Beirates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen.
j) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;	
k) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Wert des Streitgegenstandes einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt;	
l) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;	
m) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Prokuristen sowie Kündigung derer Anstellungsverträge;	
n) Entscheidung über die Mitgliedschaft in Arbeitgeberorganisationen, über außertarifliche Gehälter, über die Grundsätze für außertarifliche Sozialleistungen und Leistungsanreize;	
o) dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte;	
p) Erteilung der Zustimmung nach § 5.	
(5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.	(5) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
	a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich gleichwertiger Vertragsmodelle im Rahmen des genehmigten Finanzplans;

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
	b) Aufnahme von Darlehen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
	c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
	d) freiwillige Zuwendungen;
	e) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
	f) Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, in denen im Einzelfall auf Ansprüche verzichtet wird, Stundungen;
	g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
	h) sonstige Verträge von besonderer Bedeutung.
(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.	(6) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
(7) Der Aufsichtsrat entscheidet außerdem über folgende Angelegenheiten der 100%-Tochtergesellschaft Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH:	(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
a) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung;	
b) Einrichtung, wesentliche Änderung oder Einstellung von Linien;	
c) Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht vertraglich auf Dritte übertragen worden ist;	
d) Abschluss, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbund, Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft o. ä.) sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen in wesentlichem Umfang;	
e) Aufnahme von Darlehen soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen.	
(8) Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der 100%-Tochtergesellschaft Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH in folgenden Angelegenheiten dieser Gesellschaft:	(8) Der Aufsichtsrat entscheidet außerdem über folgende Angelegenheiten der Tochtergesellschaft Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH:
a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;	a) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie der der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;	b) Einrichtung, wesentliche Änderung oder Einstellung von Linien;



<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;	c) Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht vertraglich auf Dritte übertragen worden ist;
d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	d) Abschluss, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbund, Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft o. ä.) sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleitungen in wesentlichem Umfang;
e) Verfügung über Geschäftsanteile;	e) Aufnahme von Darlehen soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen.
f) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.	
	(9) Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH in folgenden Angelegenheiten dieser Gesellschaft:
	a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
	b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
	c) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
	d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
	e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
	f) Verfügung über Geschäftsanteile;
	g) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.
	(10) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>	<b>Aufsichtsratsvergütung</b>
Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Gesellschafterversammlung.	Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Gesellschafterversammlung.
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	<b>Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung</b>
(1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist einzuberufen, wenn die für die Einberufung einer Gemeinderatssitzung nach der Gemeindeordnung erforderliche Zahl von Gemeinderäten dies beantragt.	(1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist einzuberufen, wenn die für die Einberufung einer Gemeinderatssitzung nach der Gemeindeordnung erforderliche Zahl von Gemeinderäten dies beantragt.
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.	(3) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versendung nicht mitgerechnet.

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.	(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift ist der Gesellschafterin und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu übersenden.
(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.	(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
(7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafterin sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt.	(7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafterin sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt.
(8) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mittels Telefon oder elektronischer Post einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.	(8) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.
<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>
<b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	<b>Aufgaben der Gesellschaftsversammlung</b>
Die Gesellschaftsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist.	(1) Die Gesellschaftsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist.
Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen:	Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen:
a) die Feststellung des Jahresabschlusses;	a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
b) die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;	b) die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
c) die Bestellung des Abschlussprüfers;	c) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;
d) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates;	d) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats;
e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats;	e) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
f) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;	f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;	g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen der Technische Werke Friedrichshafen GmbH;

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
h) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; Entsendung von Vertretern aus Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft in die entsprechenden Organe des Beteiligungsunternehmens sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote mindestens 50 % beträgt; Festlegung der Kapitaleinlagen sowie der Beteiligungsquote;	h) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;	i) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen;
j) die Erteilung der Zustimmung nach § 5;	j) Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote mindestens 50 % beträgt;
k) die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.	k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
	l) dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte;
	m) die Erteilung der Zustimmung nach § 5;
	n) die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.
	(2) Die Geschäftsführer bedürfen für die Wahrnehmung folgender Aufgaben der Gesellschaft als Gesellschafterin der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
	a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;
	b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, insbesondere auch über Erhöhungen oder Herabsetzungen des Kommanditkapitals oder über die Regelungen zur Gewinnverteilung;
	c) Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;
	d) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;
	e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;
	f) Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG;
	g) Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin ihrer Komplementärin, der Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH, soweit diese Aufgabe nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH auf die Kommanditisten übertragen worden ist; sowie

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
	h) alle sonstigen Angelegenheiten, über die nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG die Gesellschafterversammlung zu entscheiden hat.
	Soweit die Geschäftsführung zu den vorgenannten Punkten keine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erhalten hat, ist die Geschäftsführung verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG in der betroffenen Angelegenheit mit „nein“ zu stimmen.
<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>
<b>Wirtschaftsplan; Rechnungslegung</b>	<b>Wirtschaftsplan</b>
(1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Beteiligungsverwaltung bei der Stadt Friedrichshafen gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.	(1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Beteiligungsmanagement ist auch die vom Aufsichtsrat beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor der Feststellung des Wirtschaftsplans werden mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschaftersicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.
(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.	(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
(3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt Friedrichshafen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gelten, zu beachten.	(3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt Friedrichshafen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gelten, zu beachten.
<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
<b>Jahresabschluss, Lagebericht</b>	<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetz-buchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.</p>
<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die §§ 316 bis 324 HGB – wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten - entsprechend. Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.</p>	<p>(2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit gegeben werden, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 2 durchgeführte Prüfung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten hat. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung eines Verlustes vorzulegen und mit einer Beschlussempfehlung weiterzuleiten. Die genannten Unterlagen sind auch der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.</p>	<p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.</p>

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
<p>(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 3 durchgeführte Prüfung sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vor. Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.</p>
<p>(5) Der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungsbehörde der Stadt Friedrichshafen wird das Recht zur Prüfung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt. Darüber hinaus werden ihr die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.</p>
<p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Friedrichshafen werden die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(6) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Für die kommunale Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Friedrichshafen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>
<p>(7) Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen werden sämtliche Unterlagen und Daten, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts erforderlich sind, bereitgestellt. Die Einzelheiten werden zwischen der Beteiligungsverwaltung und der Geschäftsführung festgelegt.</p>	<p>(7) Die Gesellschaft hat der Gesellschafterin die für die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses nach § 95a GemO der Stadt alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihr gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.</p>
<p>(8) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.</p>	<p>(8) Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Friedrichshafen werden sämtliche Unterlagen und Daten, die es zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, bereitgestellt.</p>
<p>(9) Die Gesellschafterin hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss nach Satz 2 oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Ausschüttung an die Gesellschafterin ausgeschlossen ist. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterin Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.</p>	<p>(9) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.</p>

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
	(10) Die Gesellschafterin hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss nach Satz 2 oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Ausschüttung an die Gesellschafterin ausgeschlossen ist. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterin Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>
<b>Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachungen</b>	<b>Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachungen</b>
Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.	(1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
	(2) Für Bekanntmachungen der Gesellschaft gilt § 12 Satz 1 GmbHG. Daneben können Bekanntmachungen in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen, (Gesellschaftsblatt) erfolgen. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 16 Abs. 5 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.
<b>§ 18</b>	<b>§ 18</b>
<b>Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern</b>	<b>Organisatorische Grundsatzentscheidungen</b>
(1) Die Gesellschaft darf der Gesellschafterin oder ihr nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.	Bei grundsätzlichen und wesentlichen Organisationsfragen informieren sich die Gesellschaft und die Gesellschafterin gegenseitig.
(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschafterin nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafterin.	
(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.	
<b>§ 19</b>	<b>§ 19</b>

<b>aktueller Gesellschaftsvertrag vom 13.12.2004</b>	<b>Entwurf Gesellschaftsvertrag mit Stand vom: 05.06.2014</b>
<b>Organisatorische Grundsatzentscheidungen</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
Bei grundsätzlichen und wesentlichen Organisationsfragen informieren sich die Gesellschaft und die Gesellschafterin gegenseitig.	(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
	(2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafterin bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätte, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätte.